

Geschäftsverzeichnisnr. 1989
Urteil Nr. 118/2001 vom 3. Oktober 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 36*bis* des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, gestellt vom Polizeigericht Brügge.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior, den Richtern L. François, R. Henneuse, M. Bossuyt, A. Alen und J.-P. Moerman, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden H. Boel,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 26. Juni 2000 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen M. Brendonck und andere, dessen Ausfertigung am 28. Juni 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt die Bestimmung von Artikel 36*bis* des Jugendschutzgesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit er impliziert, daß nur die Staatsanwaltschaft und nicht die Zivilpartei die zum Tatzeitpunkt strafrechtlich minderjährige Person im Alter von über 16 und unter 18 Jahren vor das Polizeigericht laden kann wegen Übertretung

1. der Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen über den Straßenverkehr,

2. der Artikel 418, 419 und 420 des Strafgesetzbuches, insofern ein Zusammenhang mit einer Übertretung der unter Punkt 1 genannten Gesetze und Verordnungen vorliegt,

während kraft Artikel 145 des Strafgesetzbuches [zu lesen ist: Strafprozeßgesetzbuches] die Zivilpartei gleichermaßen wie die Staatsanwaltschaft jederzeit den volljährigen Angeschuldigten unmittelbar wegen der gleichen Verstöße verklagen kann? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Hinsicht auf den Erwidierungsschriftsatz des Ministerrats

B.1. Mittels eines bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefes vom 8. Januar 2001 hat der Ministerrat einen Erwidierungsschriftsatz außerhalb der durch Artikel 89 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof festgelegten Frist eingereicht. Dieser Schriftsatz muß aufgrund seiner Verspätung aus der Verhandlung herausgehalten werden.

Zur Hauptsache

B.2.1. Artikel 36*bis* des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz (nachfolgend « Jugendschutzgesetz » genannt) bestimmt:

« In Abweichung von Artikel 36 Nr. 4 und vorbehaltlich des Zusammenhangs mit Strafverfolgungen wegen anderer Straftaten als der nachfolgend festgelegten erkennen die aufgrund des gemeinen Rechts zuständigen Gerichte über die Anträge der Staatsanwaltschaft gegen Personen, die zum Tatzeitpunkt über 16 und unter 18 Jahre alt waren und verfolgt werden wegen Verstoßes gegen:

1. die Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen über den Straßenverkehr;
 2. die Artikel 418, 419 und 420 des Strafgesetzbuches, insofern ein Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die unter Nr. 1 genannten Gesetze und Verordnungen vorliegt;
 3. das Gesetz vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.
- [...] ».

Artikel 145 des Strafprozeßgesetzbuches bestimmt:

« Vorladungen wegen Übertretungen oder Vergehen, die zur Zuständigkeit des Polizeigerichts gehören, erfolgen auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder der Zivilpartei. »

B.2.2. Keine einzige Gesetzesbestimmung räumt der Person, die sich durch - ihrer Meinung nach einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen über den Straßenverkehr darstellende - Taten benachteiligt fühlt, das Recht ein, einen zum Tatzeitpunkt Minderjährigen im Alter von über 16 und unter 18 Jahren wegen Verstoßes gegen die obengenannten Bestimmungen direkt vor die zuständigen Gerichte zu laden.

B.3. Mit der präjudiziellen Frage wird der Hof aufgefordert, sich darüber zu äußern, ob Artikel 36*bis* des Jugendschutzgesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem nur die Staatsanwaltschaft und nicht die Zivilpartei eine Person, die zum Tatzeitpunkt älter als 16 und jünger als 18 Jahre war, wegen der in dieser Bestimmung angegebenen Straftaten vor das Polizeigericht laden kann, während kraft Artikel 145 des Strafprozeßgesetzbuches die Zivilpartei gleichermaßen wie die Staatsanwaltschaft den volljährigen Angeschuldigten unmittelbar wegen der gleichen Verstöße verklagen kann.

B.4. Den Vorarbeiten zum Artikel 36*bis* des Jugendschutzgesetzes zufolge will man, indem man die Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung der Zuständigkeit der Jugendgerichte entzieht, erreichen, daß die mit dem Jugendschutz betrauten Organe effizienter funktionieren.

Die Abänderung des Jugendschutzgesetzes durch das Gesetz vom 9. Mai 1972 war notwendig geworden, weil bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung, in die Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahre verwickelt waren, festgestellt wurde, daß es sich « meistens um Vergehen handelt, deren Behandlung die Jugendgerichte erst nach einer sozialen und medizinisch-psychologischen Untersuchung abgeben können. Solche Untersuchungen verhindern eine schnelle Abgabe der Rechtssachen. Bei den jugendlichen Übertretern entsteht dann auch der Eindruck, daß sie faktisch straffrei ausgehen (200 Verfolgungen in einem Jahr auf 32.000 Fälle). Es ist denn auch notwendig, daß die Betreffenden nicht vor die Jugendgerichte, sondern vor die ordentlichen Gerichte geladen werden » (*Parl. Dok.*, 1969-1970, Nr. 756/2, S. 2).

Die Gesetzesabänderung erfolgte deshalb sowohl aufgrund der Sorge, die effiziente Arbeitsweise der Jugendgerichte zu gewährleisten, als auch die Straffreiheit bei den von Minderjährigen begangenen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung zu bekämpfen.

B.5. Im Gegensatz zu der in Artikel 145 des Strafprozeßgesetzbuches enthaltenen Regelung kann jedoch nur die Staatsanwaltschaft und nicht die Zivilpartei den betroffenen Minderjährigen vor das zuständige Gericht laden.

Zwischen der Staatsanwaltschaft und der Zivilpartei gibt es einen grundlegenden, auf einem objektiven Kriterium beruhenden Unterschied. Die Staatsanwaltschaft ist im Interesse der Gesellschaft mit der Ermittlung, der Verfolgung und der Bestrafung von Straftaten beauftragt (Artikel 22 bis 47 des Strafprozeßgesetzbuches) und fordert die Anwendung des Strafgesetzes (Artikel 138 des Gerichtsgesetzbuches). Die Zivilpartei handelt in persönlichem Interesse und zielt darauf ab, die Entschädigung für den Schaden zu erhalten, der ihr durch die Straftat zugefügt wurde.

B.6. Daneben gibt es einen objektiven Unterschied zwischen strafrechtlich haftbaren Personen, je nachdem, ob sie minderjährig oder volljährig sind. Das Rechtsmittel, das kraft Artikel 145 des Strafprozeßgesetzbuches der Zivilpartei zur Verfügung steht, ist eine Ausnahme von der Regel, der zufolge die Staatsanwaltschaft die Anwendung des Strafgesetzes fordert. Der Gesetzgeber hatte Grund zur Befürchtung, daß aus vom Allgemeinwohl unabhängigen Gründen die Partei, die sich geschädigt glaubt, auf unangemessene Weise von ihrem Recht Gebrauch machen würde, den Minderjährigen unmittelbar zu verklagen, was zu einer Gefährdung des Schutzes des Minderjährigen führen würde.

Die Maßnahme ist nicht unverhältnismäßig. Die Partei, die sich nach Einreichung der in Artikel 36*bis* des Jugendschutzgesetzes genannten Klage durch die Staatsanwaltschaft vor dem ordentlichen Richter geschädigt glaubt, hat die Möglichkeit, als Zivilpartei aufzutreten. Wenn die Staatsanwaltschaft keine Klage aufgrund von Artikel 36*bis* des Jugendschutzgesetzes einreicht, kann die geschädigte Partei vor dem ordentlichen Richter auf Entschädigung klagen.

B.7. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 36*bis* des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er bestimmt, daß nur die Staatsanwaltschaft und nicht die Zivilpartei eine Person, die zum Tatzeitpunkt älter als 16 und jünger als 18 Jahre war, wegen Verstoßes gegen die in diesem Artikel angegebenen Bestimmungen unmittelbar vor den zuständigen Richter verklagen kann.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Oktober 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) H. Boel